

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der

**Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice
GmbH, A-2100 Korneuburg, Girakstraße 7**

Version 02 – April 2020

1. Anwendungsbereich / Geltung der AGB

1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH (nachfolgend kurz „gemdat NÖ“ genannt) ist die Regelung der Geschäftsbeziehungen und der Rechtsgeschäfte zwischen der gemdat NÖ und seinen Kunden (nachfolgend kurz „Auftraggeber“ und gemeinsam „Vertrags-partner“ genannt).

1.2 Bei allen Angeboten von und Vertragsabschlüssen mit der gemdat NÖ bilden die AGB der gemdat NÖ einen integralen Vertragsbestandteil. Die AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr und alle, auch künftige Rechtsbeziehungen zwischen der gemdat NÖ und dem Auftraggeber.

Die AGB sind online unter www.gemdatnoe.at einsehbar und können heruntergeladen und ausgedruckt werden.

1.3 Die AGB gelten jeweils in der letztgültigen Fassung. Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

2. Vertragsabschluss/Schriftlichkeitsgebot

2.1. Alle Angebote der gemdat NÖ sind unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn die gemdat NÖ die schriftliche Bestellung des Auftraggebers erhalten hat, welche ausschließlich durch die Unterzeichnung des Angebotes durch den Auftraggeber und Retournierung an die gemdat NÖ erfolgen kann. Darüber hinaus nimmt der Auftraggeber jedenfalls mit der Zahlung, Nutzung oder dem Abruf von Download-Links (abruffähige Bereitstellung) udgl. diese AGB (samt allfälligem Angebot) der gemdat NÖ als ausschließlichen Vertragsinhalt an.

2.2. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn die gemdat NÖ diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Außerdem werden vom Angebot oder den AGB der gemdat NÖ abweichende Bedingungen des

Auftraggebers (z.B. in der Bestellung oder in den Einkaufsbedingungen) nicht Vertragsinhalt, außer diese werden von der gemdat NÖ ausdrücklich bestätigt.

3. Leistungsumfang

3.1. Das Produkt- und Leistungsportfolio der gemdat NÖ umfasst unter anderem Hard- und Software (Individual- und Fremdsoftware), Softwarebetreuungs- und Wartungsleistungen, Betreiberdienstleistungen in der Informationstechnologie sowie Kurse, Schulungen und Fachberatung.

3.2. Der seitens des Auftraggebers in Anspruch genommene Leistungsumfang ist in einem gesonderten Individualvertrag bzw. einem Angebot der gemdat NÖ festgelegt.

3.3. Alle vom Auftraggeber gelieferten Daten, Kontrollzahlen, Programme, und andere Angaben zur Leistungserbringung müssen in einem, für die Erbringung der Leistung, geeigneten Zustand sein. Die gemdat NÖ prüft erhaltene Daten und Informationen nicht auf deren logischen Gehalt.

3.4. Der Versand sämtlicher Materialien und Unterlagen zur gemdat NÖ bzw. zu deren jeweiligen, auch vorübergehenden Betriebsstellen und zurück erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Das gleiche gilt für den Informationstransport über Datenfernübertragungseinrichtungen.

3.5. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die die gemdat NÖ auf Grund, der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet, bzw. dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.

3.6. Grundlage der für die Leistungserbringung der gemdat NÖ eingesetzten Einrichtungen und Technologien ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Auftraggebers, wie er auf der Grundlage, der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde.

Machen neue Anforderungen des Auftraggebers eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird die gemdat NÖ auf Wunsch des Auftraggebers ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

3.7. gemdat NÖ als Partner von Technologieherstellern (Fremdsoftware): gemdat NÖ schließt Partnerverträge mit Technologieherstellern ab, welche die gemdat NÖ berechtigen, **Dritten Lizenzen bzw. Subscriptions, Wartung sowie Services zu vermitteln.**

3.7.1. Der Auftraggeber erwirbt beim Vertragsabschluss mit der gemdat NÖ einen Anspruch auf Verschaffung der jeweiligen Softwarelizenz, Subscription bzw. Wartung oder Services vom Hersteller. **Parteien des Softwarelizenz- und Wartungsvertrags**, welche insbesondere die Lizenzdefinitionen sowie Art und Umfang der eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte bestimmt, **sind der Auftraggeber als Lizenznehmer und der Hersteller als Lizenzgeber.**

3.7.2. Alle Rechte an der Software – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Auftraggeber daher ausschließlich dem jeweiligen Hersteller zu, sofern nicht ausdrücklich anderslautend geregelt.

3.7.3. Maßgeblich für die Funktionalität und Beschaffenheit des Softwareprodukts sowie die Nutzungsrechte an der Standardsoftware und deren Dauer sind die Standardsoftwarelizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers für das jeweilige Softwareprodukt, deren Geltung zwischen Auftraggeber und gemdat NÖ hiermit ausdrücklich vereinbart wird.

3.7.4. Maßgeblich für Inhalt und Gegenstand der Wartung, Dauer, Fristen, (automatische) Verlängerung sowie Kündigungsmöglichkeiten des Vertrags sind grundsätzlich die Bedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. Anbieters, deren Geltung zwischen Auftraggeber und gemdat NÖ hiermit ausdrücklich vereinbart wird.

3.7.5. Sofern in den Herstellerbedingungen nichts Anderslautendes geregelt ist, gelten für den Wartungsvertrag die Kündigungsmodalitäten gemäß Punkt 9.1.

3.8. Leistungen, die vom Auftraggeber über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden von der gemdat NÖ nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei der gemdat NÖ gültigen Preisen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei der gemdat NÖ üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht von der gemdat NÖ zu vertretende

Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den allgemein vereinbarten Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

3.9. Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen. Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten der Vertragsänderung die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Eine Vertragsänderung wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

3.10. Wartungsleistungen der gemdat NÖ:

3.10.1. Die gemdat NÖ verpflichtet sich zur Archivierung der vertragsgegenständlichen Programme in vom Computer lesbarer Form sowie der Dokumentation in einem zur Erfüllung der Wartungsbereitschaft notwendigen Umfang.

3.10.2. Beratung und Unterstützung bei fallweise auftretenden Fragen in der Benutzung der vertragsgegenständlichen Programme (im Ausmaß von bis zu ca. einer halben Stunde pro Monat je vertragsgegenständlichem Softwareprodukt) mittels Telefon oder anderen elektronischen Kommunikationswegen. Nicht benötigte Supportzeit kann nicht auf andere Zeiträume oder Softwareprodukte übertragen werden. Die gemdat NÖ ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere, vertragsgegenständliche Beratung von zusätzlichen, außerhalb des Software-Wartungsvertrages liegenden kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen.

3.10.3. Behebung evtl. Programmschwächen, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistungszeit auftreten.

3.10.3.1. Fehler liegen bei Abweichungen zur Leistungsbeschreibung/ Dokumentation in der Fassung der jeweils neuesten Programmversion vor.

3.10.3.2. Die Behebung erfolgt nach Wahl der gemdat NÖ durch Lieferung einer neuen Programmversion oder durch individuelle Behebung: Die hierbei evtl. anfallenden Kosten von Programmträgern werden separat berechnet.

3.10.3.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen (Protokolle der SSW, Protokolle der Applikationssoftware,

Aufzeichnung über Ein- und Ausgabe an den Bildschirmstationen) der gemdat NÖ zur Verfügung zu stellen und der gemdat NÖ bei Bedarf die verwendete Anlage (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung) SSW, Anwenderprogramme und Daten im angemessenen Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit zur Verfügung zu stellen.

3.10.3.4. Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme ist die gemdat NÖ berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

3.10.4. Lieferung neuer Programmstände des jeweiligen Bibliothekspaketes, d.h. Verbesserung des ursprünglichen Leistungsumfanges. Allenfalls neu entwickelte Programme bzw. Module bieten wir den Auftraggebern von bestehenden Software-Wartungsverträgen jeweils zu Sonderkonditionen an.

3.10.5. Lieferung neuer Programmstände aufgrund von gesetzlichen Änderungen: Gesetzliche Änderungen, die zu einer neuen Programmlogik führen, d.h. Änderungen bereits vorhandener Funktionen, die zu neuen Programmen und Programmodulen führen sowie evtl. eine Erweiterung der Hardware erfordern, fallen nicht unter Leistungen dieses Software-Wartungsvertrages. Diese Programme (nicht Hardware) bieten wir den Auftraggebern von bestehenden Software-Wartungsverträgen ebenfalls zu Sonderkonditionen an.

3.11. Wartungsleistungen der gemdat NÖ enthalten nicht:

3.11.1. Über die in Punkt 3.10.2 festgesetzten Grenzen hinausgehenden Betreuungs-/Beratungsleistungen und Einschulungen.

3.11.2. Der Einsatz von Fernwartungssoftware im Rahmen des Hotline-Supports, sofern keine diesbezügliche separate Vereinbarung besteht.

3.11.3. Softwareleistungen, die durch Hardware- und/oder Systemsoftwareänderungen bedingt werden.

3.11.4. Neu entwickelte Zusatzprogramme bzw. Module der vertragsgegenständlichen Software-Produkte.

3.11.5. Allenfalls erforderliche Unterstützungsleistungen beim Aufsetzen neuer Programmstände.

3.11.6. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.

3.11.7. Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.

3.11.8. Wartungsleistungen für System-Software, die durch den separaten System-Software-Vertrag geregelt werden.

3.11.9. Die gemdat NÖ wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Software-Produkten ohne vorhergehende Zustimmung der gemdat NÖ von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt werden.

4. Leistungsausführung

4.1. Die Leistung wird von der gemdat NÖ oder einem im Individualvertrag angeführten ausdrücklich als Subunternehmer bezeichneten Dritten, zu den im gesonderten Vertrag vereinbarten Bedingungen und Terminen erbracht.

Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die gemdat NÖ erfolgt, sofern die Leistungen nicht außerhalb der Geschäftsräume zu erbringen sind, in den Geschäftsräumen der gemdat NÖ und innerhalb der normalen Arbeitszeit der gemdat NÖ.

4.2. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der gemdat NÖ bzw. außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

4.3. Die Vertragspartner benennen kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.

4.4. Die gemdat NÖ ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Ressourcen, insbesondere die Auswahl der, die Arbeiten durchführenden Mitarbeiter, nach freiem Ermessen zu ändern, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

4.5. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als annähernd geschätzt. Bei höherer Gewalt oder anderen von der gemdat NÖ und deren Subunternehmern nicht zu vertretenden Umständen und unerwarteten Ereignissen, wie zum Beispiel Betriebsstörungen, Streik, Ausfall eines Lieferanten, hoheitliche Maßnahmen,

Auftragsergänzungen und/oder -änderungen, sowie Verzug des Auftraggebers verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend.

4.6. Die Übergabe der vereinbarten Leistung erfolgt mit der Übernahme durch den Auftraggeber am vereinbarten Lieferort, das ist im Zweifel der Ort der Leistungserbringung/-durchführung. Sofern der Auftraggeber die vereinbarte Leistung nicht übernimmt, gilt die Leistung mit der Bereitstellung am Lieferort zum vereinbarten Lieferzeitpunkt als an den Auftraggeber übergeben. Sofern Versendung vereinbart wurde, gilt die Leistung mit Übergabe an den jeweiligen Transporteur als übergeben. Die Gefahrtragung geht mit der Übergabe an den Transporteur der Leistungen auf den Auftraggeber über.

4.7. Sofern nichts anders vereinbart wurde, obliegt die Durchführung von Anwendertests bzw. Programmtests dem Auftraggeber, wobei die Testdaten vom Auftraggeber selbst beizustellen sind. Unter Anwendertests werden Tests verstanden, die über reine Programmier-, Funktions- und Modultests der gemdat NÖ hinausgehen und den gesamten Auftrag betreffen.

4.8. Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter und Subunternehmer verantwortlich.

4.9. Der Auftraggeber ist verpflichtet auf seinen IT-Systemen sicherheitsrelevante Patches (das sind kleinere Softwareupdates bzw. kleinere Softwarekorrekturen, welche von den Softwareherstellern regelmäßig zur Verfügung gestellt werden, um ein fehlerfreies Funktionieren von Anwendungen zu sichern) zu installieren. Sicherheitsrelevanz liegt insbesondere dann vor, wenn dies von Seiten des Herstellers angegeben wird. Sollte der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, gilt die Übernahme des entsprechenden Sicherheitsrisikos durch den Auftraggeber als vereinbart.

4.10. Eine allfällige Verantwortung für die Aufbewahrung von Buchungsunterlagen und der Einhaltung aller anderen damit im Zusammenhang stehenden handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Auftraggeber.

5. Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen (rechtszeitig und kostenlos) zu unterstützen, die für die Erbringung der Leistungen durch die gemdat NÖ erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und nicht im Leistungsumfang der gemdat NÖ enthalten sind.

5.2. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Dienstleistungen durch die gemdat NÖ erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und erforderlicher Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb von Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Auftraggeber für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen.

Der Auftraggeber ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern der gemdat NÖ Weisungen, gleich welcher Art, zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von der gemdat NÖ benannten Ansprechpartner herantragen.

5.3. Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von der gemdat NÖ zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von der gemdat NÖ geforderten Form zur Verfügung und unterstützt die gemdat NÖ auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den von der gemdat NÖ für den Auftraggeber zu erbringenden

Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der gemdat NÖ hin-

sichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

5.4. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von der gemdat NÖ enthalten ist, wird der Auftraggeber auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.

5.5. Der Auftraggeber und die gemdat NÖ verpflichten sich wechselseitig, die zur Nutzung bzw. Erbringung der Leistungen erforderlichen Zugangsdaten (Benutzernamen, Kennwörter, usw.) vertraulich zu behandeln.

5.6. Der Auftraggeber wird die, der gemdat NÖ übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

5.7. Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass die gemdat NÖ in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die gemdat NÖ und/oder die durch die gemdat NÖ beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhalten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seines Unternehmens oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

5.8. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von der gemdat NÖ erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von der gemdat NÖ zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber hat die der gemdat NÖ hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei der gemdat NÖ jeweils geltenden Sätzen gesondert zu vergüten.

5.9. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von der gemdat NÖ eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Auftraggeber haftet der gemdat NÖ für jeden Schaden.

5.10. Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers erfolgen unentgeltlich.

6. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung

6.1. Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro. Die genannten Preise enthalten, falls nicht explizit angegeben, keine Umsatzsteuer. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

6.2. Jeder Mehraufwand, der durch die Einbindung von nicht bei der gemdat NÖ angekauften Produkten entsteht, sowie vor Ort zu installierende Kabel, Steckdosen und dgl. werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.3. Die vom Auftraggeber zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen sind im Individualvertrag bzw. Angebot geregelt. Kosten für Leistungen, die nicht ausdrücklich geregelt wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.4. Die gemdat NÖ ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Auftraggeber in angemessener Höhe abhängig zu machen.

6.5. Einmalige Vergütungen werden nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus verrechnet. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist die gemdat NÖ berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreiten, ist die gemdat NÖ berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Die gemdat NÖ ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

6.6. Die gemdat NÖ ist berechtigt, die Vergütungen und Preise den gestiegenen Lohn- und Sachkosten anzupassen.

6.7. Die gemdat NÖ stellt Rechnungen nach eigener Wahl in Papierform oder elektronisch aus. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Übermittlung elektronischer Rechnungen ausdrücklich einverstanden.

6.8. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte die gemdat NÖ für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber die gemdat NÖ schad- und klaglos halten.

6.9. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung der gemdat NÖ (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum der gemdat NÖ. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist die gemdat NÖ berechtigt, angefallene Transport- und Manipulations-spesen zu verrechnen.

6.10. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen Gegenforderungen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt jeder Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis.

6.11. Eine Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegenüber Forderungen der gemdat NÖ ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderungen des Auftraggebers von der gemdat NÖ schriftlich dem Grunde und der Höhe nach ausdrücklich anerkannt worden sind, oder die Forderungen des Auftraggebers durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil festgestellt sind.

6.12. Bei Dauerschuldverhältnissen, wie zum Beispiel Wartungsverträgen, gelten die Bedingungen des jeweiligen Herstellers für das jeweilige Softwareprodukt, deren Geltung zwischen dem Auftraggeber und der gemdat NÖ hiermit ausdrücklich vereinbart wird. Wird in Herstellerbedingungen nicht Anderslautendes bestimmt, gilt folgende Wertsicherung als vereinbart: Während des ersten Vertragsjahres bleiben die vereinbarten Preise unverändert; danach ist der Auftragnehmer berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulassen. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber als von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen. Werden Zahlungen, die sich

aufgrund der Herstellerbedingungen bzw. dieser Wertsicherungsvereinbarung ergeben, durch längere Zeit nicht geleistet oder eingefordert, kann daraus nicht auf einen Verzicht der gemdat NÖ auf die sich aus der Wertsicherungsvereinbarung ergebenden Ansprüche geschlossen werden.

7. Gewährleistung, Garantie und Haftung

7.1. Die gemdat NÖ verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen. Erbringt die gemdat NÖ die Leistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist die gemdat NÖ verpflichtet, den Mangel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, indem sie nach ihrer Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt. Der Auftraggeber ist vorerst nur berechtigt, die Verbesserung oder den Austausch der Ware zu verlangen.

7.2. Für die Funktionsfähigkeit bereits vor Ort bestehender Hardwareprodukte (z.B. PC, Drucker, usw.) übernimmt die gemdat NÖ keine Haftung bzw. Garantie.

7.3. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß Punkt 4.9, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von der gemdat NÖ erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Die gemdat NÖ wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

7.4. Der Auftraggeber wird die gemdat NÖ bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail der gemdat NÖ zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber.

7.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel unverzüglich der gemdat NÖ schriftlich unter genauer Bekanntgabe der Mängel mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Leistungserbringung bzw. Lieferung durch die gemdat NÖ. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige, dem

Auftraggeber von der gemdat NÖ überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter, gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte.

7.6. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für die gemdat NÖ unwirtschaftlich, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung (Rückabwicklung). Dasselbe gilt, wenn die gemdat NÖ die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (z. B. Datenträger), sowie Reparaturen infolge nichtautorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten, es sei denn, dass die Mängel auf die fehlerhafte Herstellung der Verbindung durch die gemdat NÖ zurückzuführen sind.

7.7. Sofern Garantieleistungen vereinbart werden, gilt eine dazu vereinbarte Garantiefrist neben der Gewährleistungsfrist, verlängert also nicht die im Punkt 7.5 angeführte Gewährleistungsfrist. Garantieleistungen sind Leistungen, zu denen sich die gemdat NÖ für die von ihr erbrachten Leistungen verpflichtet, die unabhängig davon erbracht werden, ob ein Mangel bereits zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestanden hat, oder erst in der Garantiezeit auftritt.

7.8. Ist von der gemdat NÖ ein Mangel des Softwareprogramms zu behandeln, ist der Auftraggeber zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem, das Softwareprogramm, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten im angemessenen Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit der gemdat NÖ kostenlos zur Verfügung zu stellen und die gemdat NÖ zu unterstützen.

7.9. Wird bei einem vom Auftraggeber gemeldeten Mangel von der gemdat NÖ nachgewiesen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so gehen die Aufwendungen der gemdat NÖ für die Fehlersuche und gegebenenfalls Fehlerbehebung zu Lasten des

Auftraggebers.

Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Auftraggeber nach Programmübernahme selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Fehler nicht ursächlich sind.

7.10. Die gemdat NÖ haftet für sämtliche Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Punkte:

7.10.1. Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und vorsätzlicher Schadensverursachung haftet die gemdat NÖ uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.10.2. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der gemdat NÖ, soweit gesetzlich zulässig, mit dem jeweiligen Auftragswert, maximal jedoch mit EUR 250.000,-, begrenzt (bei Zielschuldverhältnissen gilt als Auftragswert der gesamte Nettoauftragswert, bei Dauerschuldverhältnissen der Nettoauftragswert für 12 Monate).

7.10.3. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der gemdat NÖ ausgeschlossen.

7.11. Soweit gesetzlich zulässig, haftet die gemdat NÖ jedoch nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Verdienstentgang, frustrierte Aufwendungen, immaterielle Schäden, Mangelfolgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und Datenverlust sowie für Schäden, deren Eintritt auf höherer Gewalt oder Streik beruht.

7.12. Die Haftung für Datenverlust von gespeicherten Daten und Informationen des Auftraggebers, sowohl am Standort der gemdat NÖ als auch des Auftraggebers, wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei täglicher Anfertigung von Sicherungskopien (Drei-Generationen-Prinzip) eingetreten wäre. Vor Reparaturen, Serviceleistungen, Gewährleistungen und bei nachträglichem Ein- und Ausbau von Hardware, ist jedoch der Auftraggeber für die Datensicherung der privaten sowie geschäftlichen Daten selbst verantwortlich. Die Sicherung der in einem Gerät gespeicherten Daten obliegt daher allein dem Auftraggeber vor Übergabe des Gerätes bzw. vor Beginn der Reparaturleistung. Weiters nimmt die gemdat NÖ keine Datenrücksicherung nach Reparaturen vor. Sollten im Rahmen der Reparaturbemühungen der gemdat NÖ auf den zu reparierenden Geräten befindliche

Daten verloren gehen, so ist dieses Risiko vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber hat daher vor Beginn der Reparatur für eine ordnungsgemäße Datensicherung zu sorgen.

Besondere Haftungsbestimmungen für Firewalls oder andere Netzwerksicherheitssysteme: Die gemdat NÖ geht bei Aufstellung, Betrieb und Überprüfung von Firewall-, VPN- oder anderer Netzwerksicherheitssysteme mit größtmöglicher Sorgfalt nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, weist aber darauf hin, dass eine absolute Sicherheit und volle Funktionstüchtigkeit von derartigen Netzwerksicherheitssystemen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung der gemdat NÖ für Schäden, die durch Umgehen oder Außerfunktionsetzen von aufgestellten, betriebenen oder überprüften Netzwerksicherheitssystemen entstehen, ist daher ausgeschlossen.

7.13. Keine Schadenersatzpflicht besteht bei der Nichteinhaltung von Montage-, Installations- und Betriebsbedingungen oder -anleitungen durch den Auftraggeber.

7.14. Die gemdat NÖ haftet nicht für Ausfälle, die von ihr nicht zu vertreten sind, wie insbesondere

7.14.1. Externe DNS-Routingprobleme bzw. Ausfall von Internetanbindungen, virtuelle Angriffe auf die Netz- bzw. Mailinfrastruktur und/oder Ausfälle von Teilen des Internet außerhalb der Kontrolle der gemdat NÖ;

7.14.2. Ausfälle, die darauf beruhen, dass kundeneigene Software unsachgemäß benutzt oder repariert wurde und/oder Systeme (Skripte, Programme usw.) nicht ordnungsgemäß installiert, betrieben oder gepflegt werden. Die gemdat NÖ übernimmt auch keine Verantwortung für Schäden, welche durch Missbrauch der kundenspezifischen Applikationen anderen zugefügt werden. Der Auftraggeber ist für den Inhalt öffentlich zugänglicher Daten zuständig und hat sich dabei an die Gesetze zu halten;

7.14.3. Ausfälle, die dem Auftraggeber durch Fehler bei internen oder externen Monitoringdiensten fälschlicherweise gemeldet werden;

7.14.4. Ausfälle, die durch Wartungsfenster der gemdat NÖ oder dessen Zulieferer bzw. im Rahmen der Überprüfung der Notfallkonzepte verursacht werden.

8. Geltendmachung der Rechte des Auftraggebers betreffend Software, Wartung und Services von Drittherstellern

8.1. Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, etwaige Rechte und Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Software, Wartung und Services, wie insbesondere Gewährleistung bzw. Haftung ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Hersteller geltend zu machen und verzichtet gegenüber der gemdat NÖ auf deren Geltendmachung.

8.2. Der Auftraggeber haftet für Verletzungen des Urheberrechts und der Lizenzbedingungen des Herstellers und hält die gemdat NÖ diesbezüglich schad- und klaglos.

8.3. Eine Einräumung von Rechten an den Auftraggeber über jene vom jeweiligen Hersteller des betreffenden Softwareprodukts bzw. Erbringer der Wartungs- und Serviceleistung in seinen Standardsoftwarelizenz- und Wartungsbestimmungen zugesagten Rechte hinaus wird ausdrücklich und einvernehmlich ausgeschlossen.

9. Vertragsdauer, Vertragsauflösung

9.1. Der Vertrag tritt, sofern nicht ein Leistungsdatum oder ein Leistungsbeginn im Angebot festgehalten ist, mit Unterfertigung und Datierung des Angebotes durch den Auftraggeber und Retournierung an die gemdat NÖ in Kraft. Sofern es sich um ein Dauerschuldverhältnis, welches nicht befristet ist, handelt, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Kalenderjahres schriftlich aufgekündigt werden. Die Kündigung von Wartungsverträgen richtet sich nach Punkt 3.7.5.

9.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen. Dies gilt dann nicht, wenn dieser vom anderen Vertragspartner gesetzte wichtige Grund durch entsprechendes Zutun des anderen Vertragspartners beendet werden kann und diesem dazu keine angemessene Nachfrist schriftlich gesetzt worden ist.

9.3. Die gemdat NÖ ist berechtigt, den Vertrag, auch dann, wenn er befristet abgeschlossen wurde, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten dem Auftraggeber schriftlich aufzukündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung ohne Zutun der

Vertragsparteien geändert haben und der gemdat NÖ aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zuge-
mietet werden kann.

9.4. Die Vertragsteile sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten auch bei einem befristeten Vertrag aufzukündigen, wenn die Leistung des anderen Vertragspartners infolge höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten wesentlich behindert oder verhindert wird.

9.5. Bei Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber unverzüglich sämtliche ihm von der gemdat NÖ überlassene Unterlagen und Dokumentationen an die gemdat NÖ zurückzustellen.

9.6. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, oder bei Zahlungsverzug des Auftraggebers mit einer im Vorhinein vor Leistungserbringung der gemdat NÖ zu leistenden Zahlung, ist die gemdat NÖ zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10. Immaterialgüterrechte

10.1. Die gemdat NÖ bzw. der Hersteller bleibt Inhaber aller Urheber- und Leistungsschutzrechte an der Software / Datenbank einschließlich der zugehörigen Unterlagen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Software mit Einwilligung des Anbieters verändert, bearbeitet oder mit anderer Software verbindet. Vorhandene Kennzeichnungen, Urheberrechtsvermerke oder Eigentumshinweise des Anbieters dürfen vom Auftraggeber nicht beseitigt, bzw. verändert werden.

10.2. Die Software ist nur zur Verwendung zum eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Der Auftraggeber erhält das Recht die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgeltes ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

10.3. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen der gemdat NÖ, bzw. deren Lizenzgebern zu. Durch den gegenständlichen Vertrag wird vom Auftraggeber lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben.

10.4. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.

10.5. Soweit dem Auftraggeber von der gemdat NÖ Softwareprodukte, die nicht ins Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind, überlassen werden oder dem Auftraggeber die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

10.6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.

10.7. Lizenzen des Auftraggebers an Software von Drittherstellern endet, sofern die Lizenzbedingungen des Drittherstellers nichts anderes vorsehen und nichts anderes vereinbart wurde, automatisch mit der Beendigung des der Lizenzerteilung zugrunde liegenden Vertrages zwischen den Vertragspartnern.

10.8. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Auftraggeber keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des Auftraggebers nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Alle dem Auftraggeber von der gemdat NÖ überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten und Schulungsunterlagen, dürfen weder vervielfältigt noch irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

11. Geheimhaltung, Datenschutz

11.1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem

Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.

11.2. Unbeschadet vorstehender Bestimmung ist die gemdat NÖ berechtigt, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist und die vertraulichen Daten keine personenbezogenen Daten enthalten (zum Beispiel Übermittlung von Error-Logs, Speicher- und Datenbankdumps an Softwarehersteller zwecks Fehleranalyse).

11.3. Die Vertragspartner sind von der Geheimhaltungsverpflichtung befreit, wenn sie vom jeweils anderen Vertragspartner schriftlich entbunden wurden oder zwingende gesetzliche Vorschriften gegen die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sprechen.

11.4. In allen Belangen des Datenschutzes ist das österreichische Datenschutzgesetz sowie die Datenschutzgrundverordnung in seiner jeweils geltenden Fassung anwendbar.

11.5. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen gemäß Datenschutzgesetz zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten.

11.6. Sofern die gemdat NÖ personenbezogene Daten des Auftraggebers für dessen Zwecke verarbeitet, werden die Vertragspartner eine Auftragsverarbeitervereinbarung abschließen.

11.7. Die gemdat NÖ ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten der gemdat NÖ gespeicherten Daten und Informationen des Auftraggebers gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.

11.8. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

12.1. Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung eines zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

12.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrag einschließlich der

Streitigkeiten über dessen Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Korneuburg.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Der Auftraggeber wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende von der gemdat NÖ zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an die gemdat NÖ eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehalts, dass der betreffende Mitarbeiter zuletzt von der gemdat NÖ bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2) an die gemdat NÖ zu bezahlen.

13.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

13.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

13.4. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen beiderseits auf Einzel- oder Universalrechtsnachfolger über. Darüber hinaus können Rechte und Pflichten aus dem Vertrag von der gemdat NÖ auf Dritte mit schuldbefreiender Wirkung übertragen werden.

13.5. Für Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.